

25. Mai 2020

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Abteilung Anlagenrecht

Erl.: .....

## Kundmachung

### des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren EDIKT zu Kennzeichen WST1-EEA-15721/011-2020

Gemäß § 44a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit § 5 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2018, wird kundgemacht:

#### 1. Gegenstand des Antrages

Die Windenergie Sallingberg GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, hat mit Eingabe vom 28.01.2020 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 betreffend die geplante Änderung des Vorhabens „Windpark Sallingberg“ (Antrag gemäß § 5 Abs 1 NÖ EIWG 2005) eingebracht.

Über diesen Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständiger Behörde ein Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des AVG und des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Vorhabensänderung umfasst im Wesentlichen den Einsatz eines moderneren Anlagentyps. Anstelle der sechs genehmigten Windenergieanlagen (WEA) VESTAS V126-3,3 MW sollen sechs Anlagen des Typs VESTAS V150-4,2 MW errichtet werden. Nachfolgend sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorhabensänderung, die sich aus der Änderung des WEA-Typs ergeben, dargestellt:

-Änderung des WEA-Typs von VESTAS V126-3,3 MW mit 137 m Nabenhöhe (+2,35 m Fundamentanhebung) auf VESTAS V150-4,2 MW mit 166 m Nabenhöhe (+3,00 m Fundamentanhebung) sowie damit einhergehend eine Erhöhung der Engpassleistung in Summe von 19,8 MW auf 25,2 MW.

-Verschiebung des Anlagenmittelpunktes der WEA 01 um ca. 3 m nach Südosten

- Eine entsprechende Anpassung der Montage- und Kranstellflächen samt einer geringfügigen Anpassung der Lage der Windpark-internen Verkabelung im Bereich der Kranstellflächen und der Wegebreiten und Kurvenradien entlang der Zufahrtswege

#### 3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab 28.05.2020 bis einschließlich 09.07.2020 liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen während der Parteienverkehrszeiten beim Gemeindeamt der Standortgemeinde Sallingberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### 4. Parteien und sonstige Beteiligte

Im oben angeführten Verfahren nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 kommt neben dem Antragsteller selbst sowohl den Eigentümern der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten (mit Ausnahme der Hypothekargläubiger) Parteistellung zu.

Über diesen Kreis der Verfahrensparteien hinaus haben nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 Nachbarn – das sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten – hinsichtlich der gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3 NÖ EIWG 2005 wahrzunehmenden Interessen, die Standortgemeinde unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 5 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, eine unmittelbar angrenzende Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 und die NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung.

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3 genannten Auflagefrist bei der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme oder schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung gemäß § 44b Abs. 1 AVG verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig – nämlich innerhalb dieser Einwendungsfrist – schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben.

#### 5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesen Verfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

#### 6. Hinweise gemäß COVID-19-VwBG:

Unter Bezugnahme auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 42/2020 sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 folgende Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Für die Einsichtnahme ist vorab ein Termin zu vereinbaren.
- In den Amtsgebäuden ist eine mechanische Schutzvorrichtung, die den Mund- und Nasenbereich als Barriere gegen Tröpfcheninfektion abdeckt („MNS-Maske“), zu tragen.
- Die Schutzabstände sind einzuhalten.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. Kastler